

Heimat-und Verschönerungsverein Malente-Gremsmühlen e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der am 18. 08. 1987 gegründete Verein führt den Namen Heimat- und Verschönerungsverein Malente-Gremsmühlen e.V. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Eutin eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Malente-Gremsmühlen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Grundsätzliche Zwecke des Vereins sind die Pflege des Heimatgedankens und der Heimatkunde, sowie die Verschönerung des Ortes. Die Satzungszwecke sollen verwirklicht werden insbesondere durch
 - kulturelle Veranstaltungen wie Dichterlesungen, Ausstellungen heimischer Künstler, Darstellung alter Handwerke, Aufführung von Volkstänzen und Liedern.
 - Pflege der plattdeutschen Sprache;
 - Erwerb und Erhaltung denkmalgeschützter oder für den Ort historisch wertvoller Bauwerke
 - Betrieb und Pflege des Ortsarchivs,
 - Betrieb eines Museums
 - Anlage und Anpflanzung von Grünpflanzen;
 - Aufstellen von Ruhebänken und Papierkörben;
 - Aktionen „saubere Landschaft“ u.ä.

Dieses soll erreicht werden durch aktive Arbeit, finanzielle Hilfe und ideelle Förderung.

Die Zusammenarbeit mit bestehenden Vereinen ähnlicher oder gleicher Art soll gefördert werden, soweit dieses auch von vorgenannten gewollt und angestrebt wird. Dieses gilt auch für die Zusammenarbeit mit örtlichen und überörtlichen Verwaltungen und Institutionen. Pflege und Förderung des Nachbarschaftsgedankens in der ursprünglichen Bedeutung, kurz Heimatpflege.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Unabhängigkeit

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, soweit sie diese Satzung anerkennt.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Personen, die sich um das Wohl des Vereins verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Beschluss erfordert die 2/3 Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Erklärung des Austritts, durch Ausschluss oder durch Tod.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
- (6) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Es sind die von der Mitgliederversammlung jeweils festgelegten Beiträge und Umlagen zu zahlen. Die Beiträge sind jeweils im ersten Monat des Geschäftsjahres auf eines der Vereinskonten zu zahlen.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassenwart
- Schriftführer
- und drei Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendige Ausgaben zu tätigen, welche die Höhe der laufenden Einnahmen nicht übersteigen. Eine Entnahme aus den Rücklagen bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so muss diese Position auf der nächsten Mitgliederversammlung durch Neuwahl wieder besetzt werden.

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der 1. Vorsitzende - im Vertretungsfalle der 2. Vorsitzende - lädt zur Vorstandssitzung ein.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend ist.
- (3) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Im ersten Quartal jeden Jahres muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden - im Verhinderungsfalle durch den 2. Vorsitzenden - durch Veröffentlichung im „Ostholsteiner Anzeiger“ Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen,
 - a) wenn es der Vorstand beschließt.
 - b) wenn 25 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dieses schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins beantragen.
- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
 - b) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Wahlen der Vorstandsmitglieder
 - g) Wahl der Kassenprüfer
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k) Entscheidung über sonstige Anträge
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig - unabhängig von der Anzahl der Erschienenen - wenn sie fristgerecht einberufen wurde.

Die Mitglieder fassen im Allgemeinen ihre Entschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann nur über Anträge abstimmen, die mindestens fünf Tage vorher mit schriftlicher Begründung dem Vorstand vorgelegen haben, es sei denn, dass die Dringlichkeit des Antrages mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Erschienenen anerkannt wird.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 12

Verfahrensregelung für die Mitgliederversammlung

- (1) Der Versammlungsleiter der Versammlung kann jederzeit das Wort ergreifen. Er hat den Mitgliedern in der Reihenfolge das Wort zu erteilen, in der sie sich dazu gemeldet haben.
- (2) Rednern, die nicht zur Sache sprechen oder die Ordnung in der Versammlung verletzen, kann der Versammlungsleiter das Wort entziehen.
- (3) Bei mehreren gleichartigen Anträgen zur selben Sache wird über die inhaltlich weitergehenden zunächst abgestimmt, im Zweifel in der Reihenfolge, in der die Anträge gestellt sind.
- (4) Alle Beschlussfassungen, Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied muss mit Stimmzetteln abgestimmt werden.
- (5) Anträge gelten bei Stimmgleichheit als abgelehnt. Erreicht bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 13

Kassenprüfer

Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt durch die Kassenprüfer. Sie werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Alljährlich scheidet einer von ihnen aus. Kein Kassenprüfer kann länger als zwei Jahre hintereinander im Amt bleiben.

§ 14

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung bedarf der 4/5 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Das Vereinsvermögen fällt der Gemeinde Malente zu, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.09.1987 in Kraft. Satzungsänderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 24. April 2001.